



VERTRAG

KURS 36/37 (Maßnahme M 23)

Nach AZAV zugelassene Maßnahme (M-19-11929-4, gültig bis 04.08.2022) und
zugelassener Träger (W-18-11929, gültig bis 03.07.2023) mit Bescheid vom 05.07.2018
durch die GUTcert (afnor-Groupe, Zertifizierungsstelle, akkreditiert durch DAkks)

Zwischen dem
FACHVERBAND DEUTSCHER HEILPRAKTIKER
Landesverband Berlin-Brandenburg e.V. –
Colditzstraße 34 – 36, 12099 Berlin

als Träger der

SAMUEL-HAHNEMANN-SCHULE
Aus- und Fortbildungsstätte im
Fachverband Deutscher Heilpraktiker
- Landesverband Berlin-Brandenburg e.V. -

- im Folgenden als Schulhalter bezeichnet - und

Frau/Herr

Name: geb. am:

Adresse:

Telefon: E-Mail:

- im Folgenden als **Schüler/in** bezeichnet -

wird folgender Schulvertrag geschlossen:

§ 1

- (1) Der Schulhalter übernimmt es, dem/der Schüler*in Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die ihn/sie befähigen, nach der Erteilung einer Erlaubnis durch die zuständige Stelle gemäß § 1 des Heilpraktikergesetzes vom 17.2.1939 die Heilkunde ohne Approbation auszuüben.
- (2) Der Schulhalter bestimmt den Ort der Ausbildung und ist berechtigt, mit einer Frist von 2 Monaten einen neuen Ort zu bestimmen. Der Unterricht findet in der SAMUEL-HAHNEMANN-SCHULE in der Colditzstraße 34 – 36, 12099 Berlin statt.
- (3) Die Ausbildung umfasst folgende Fachgebiete:
Allgemeines Grundwissen, Berufskunde, medizinisches Grundwissen, Pathologie, Diagnostik, Therapieverfahren, praktische Ausbildung: Diagnose- und Therapieverfahren, praktische Übungen.

- (4) Besondere therapeutische Schwerpunkte der Ausbildung sind Homöopathie, Phytotherapie, Akupunktur, Leibarbeit, Massage, Aufstellungsarbeit, Irisdiagnostik u.a. Therapiefächer.
- (5) Die Zusammenstellung der Therapiefächer wird durch die Schulleitung festgelegt und kann je nach räumlichen und personellen Notwendigkeiten durch die Schulleitung mit einer Frist von 1 Monat neu festgelegt werden.
- (6) Das Lehrerkollegium besteht aus praxiserfahrenen Heilpraktiker*innen oder fachbezogenen Dozent*innen, deren Qualifikation sich aus ihrer Ausbildung ergibt.

§ 2

- (1) Die Ausbildung im Rahmen einer Maßnahme umfasst einen Zeitraum von 24 Monaten, wobei ein laufender Einstieg in die Maßnahme erfolgen kann. Dadurch ergibt sich jeweils ein individuelles Anfangs- und Beginndatum.

Vertragsbeginn: **Ende:**

Schulzeit ist jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 13.30 bis 18.30 Uhr an den Wochentagen und von 8.00 bis 13.00 Uhr oder 13.30 bis 18.30 Uhr an den Wochenenden in den zwei Schuljahren.

Die Schulleitung ist berechtigt, eine andere Schulzeitregelung mit einer Frist von 1 Monat einzuführen. Die Schulzeiten in den letzten drei Monaten sind ggf. abweichend und bestehen aus einem intensiven Prüfungscoaching.

Jedes Jahr hat drei Semester. Die Ausbildung umfasst insgesamt ca. 3.600 Unterrichtsstunden. Der Lehrplan ist Bestandteil dieses Schulvertrages und kann in der Geschäftsstelle eingesehen werden. Soweit möglich, wird hier der jeweilige Unterrichtsstoff in den jeweiligen Semestern dargelegt.

- (2) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ist Pflicht. Werden mehr als 10 % der Schulstunden in einem Semester versäumt, überprüft die Schulleitung, ob der/die Schüler*in das Schuljahr wiederholen muss.
- (3) Es werden Leistungsnachweise in den folgenden Hauptfächern gefordert: Homöopathie, Akupunktur, Anatomie, Physiologie, Pathologie.
- (4) Spätestens im letzten Drittel eines jeden Semesters sind im theoretischen Bereich Leistungsnachweise durch den Dozenten zu fordern.

Sie werden mit den Noten

Sehr gut (1)	ab 90 % der maximalen Punktzahl,
Gut (2)	ab 75 % der maximalen Punktzahl,
Befriedigend (3)	ab 61 % der maximalen Punktzahl,
Ausreichend (4)	ab 50 % der maximalen Punktzahl,
Mangelhaft (5)	weniger als 50 % der maximalen Punktzahl

benotet.

- (5) Bei sehr umfangreichen Fächern kommen Leistungsnachweise zusätzlich im zweiten Drittel des Semesters oder nach einem abgeschlossenen Stoffgebiet hinzu.

Diese Fächer sind: Anatomie und Physiologie (Cytologie und Histologie; Embryologie; Anatomie des Bewegungsapparates; Anatomie von Herz, Kreislauf und Lunge; Anatomie des Verdauungsapparates; Anatomie von Niere, Harnwegen und Haut; Anatomie des endokrinen Systems), Pathologie (allgemeine Pathologie und Hämatologie; Krankheiten von Herz, Kreislauf und Lunge; Krankheiten des Verdauungsapparates; Urologie; Dermatologie; Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten; Neuropathologie; Endokrinologie).



- (6) Mitte des 1. und 2. Schuljahres findet eine Zwischenprüfung in den Fächern Anatomie und Pathologie, Homöopathie und Akupunktur statt. Sie umfasst den theoretischen Kenntnisteil über die Anatomie und Physiologie des Menschen die pathologischen Vorgänge und Erkrankungen sowie die Grundsätze der Homöopathie bzw. Akupunktur. Die Prüfungen werden von Dozenten und der Schulleitung durchgeführt. Weiterhin anwesend sein können Vertreter des Vorstandes des **FACHVERBAND DEUTSCHER HEILPRAKTIKER**, Landesverband Berlin-Brandenburg e.V.
- (7) Das Abschlusszeugnis (Teilnahmezertifikat) dokumentiert einen Querschnitt der Leistungen der zwei Jahre mit besonderer Gewichtung der Zwischenprüfungen.

§ 3

- (1) Der/die Schüler*in hat die Gebühren für zwei Schuljahre zu entrichten.
Die Schulgebühr beträgt 18.000,00 € für zwei Jahre. Die Literaturkosten einschl. Untersuchungsgeräte, Büromaterial, Kopierkosten nehmen 1.500,00 € ein. Die Prüfungsgebühren des Gesundheitsamtes betragen 700,00 €. Die Gesamtschulgebühr inkl. Literaturkosten und Prüfungsgebühren umfasst 20.200,00 €.

Bei **24-monatiger Ratenzahlung** in Höhe von **841,66 €** ergibt sich die Gesamtsumme = **20.200,00 € (5,61 € / U-Std. bei 3.600 U-Std.)**.

KONTO: BERLINER VOLKSBANK, IBAN DE96100900005130254006

IM FALLE DER FÖRDERUNG DURCH DIE ARBEITSAGENTUR MIT BILDUNGSGUTSCHEIN WIRD DIE ABTRETUNG AN DIE ARBEITSAGENTUR DURCH DEN SCHÜLER ERKLÄRT UND DIE ZAHLUNG ERFOLGT DIREKT AN DIE SAMUEL-HAHNEMANN-SCHULE. GLEICHES GILT BEI EINER FÖRDERUNG DURCH DIE BUNDESWEHR, DIE RENTENVERSICHERUNG ODER DIE BERUFGENOSSENSCHAFT.

- (2) Bei Unterrichtsausfall, z.B. durch Erkrankung eines Dozenten, bemüht sich die Schulleitung um Ersatz. Der Unterrichtsinhalt wird nachgeholt.

§ 4

Der/die Schüler*in hat den Anweisungen der Fachlehrer Folge zu leisten und die Bestimmungen der Schulordnung zu beachten. Die Schulordnung ist als Anlage 1 Bestandteil dieses Vertrages. Der/die Schüler*in bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift unter diesen Vertrag, dass ihm/ihr der Inhalt der Schulordnung bekannt gegeben worden ist.

§ 5

- (1) Der/die Schüler*in scheidet aus der Schule aus:
- mit Abschluss der Ausbildung,
 - durch Ausschluss,
 - durch Ausscheiden auf eigenen Wunsch.
- Zu b) Der Ausschluss wird durch die Schulleitung ausgesprochen. Der Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn ein Schüler wiederholt und trotz Abmahnung gegen den Schulvertrag verstößt oder fällige Gebühren nach Mahnung und Fristsetzung nicht geleistet hat. Vor dem Ausschluss ist der/die Schüler*in anzuhören.
- zu c) Die Kündigung des Schulvertrages bedarf der Schriftform und ist jeweils mit einer Frist von 6 Wochen alle 3 Monate ab Ausbildungsbeginn möglich.
- (2) Im Falle der Nichtbewilligung der Förderung nach SGB III wird dem/der Schüler*in ein Rücktrittsrecht vom Vertrag eingeräumt. Dies gilt nach Beginn der Maßnahme auch im Fall einer nachgewiesenen Arbeitsaufnahme oder bei Wegfall der Förderung. Dadurch entstehen dem/der Schüler*in keine Kosten.



- (3) Bis zum Beginn der Ausbildung wird dem/der Schüler*in nach Vertragsabschluss ein Rücktrittsrecht von 14 Tagen, längstens zum Beginn der Maßnahme, zugestanden.

§ 6

Der/die Schüler*in wird während seiner/ihrer Schulzeit als förderndes Mitglied des **FACHVERBAND DEUTSCHER HEILPRAKTIKER** - Landesverband Berlin-Brandenburg e.V. - geführt und ist berechtigt, die Fortbildungsveranstaltungen des Schulhalters zu den gleichen Bedingungen wie Vollmitglieder zu besuchen.

§ 7

Gerichtsstand ist der Sitz des **FACHVERBAND DEUTSCHER HEILPRAKTIKER** - Landesverband Berlin-Brandenburg e.V. -

§ 8

Der/die Schüler*in stimmt der Erfassung, Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten für den Zweck der Durchführung der Maßnahme zu. Diese Daten können im Rahmen der Maßnahmedurchführung auch an die fördernde Stelle (Agentur für Arbeit, Bundeswehr, Rentenversicherung, Berufsgenossenschaft) oder an den/die Schüler*in selbst übermittelt werden. Einem Versand, auch per unverschlüsselter E-Mail wird zugestimmt.

§ 9

Der/die Schüler*in erklärt, dass ihm/ihr das Verfahren einer Maßnahme, die Anwesenheitspflichten und die Pflicht auf Mitarbeit und Ableistung von Leistungskontrollen sowie die Pflicht, sich in Anwesenheitslisten einzutragen, bewusst sind.

Berlin, den

.....
Schüler*in

.....
SAMUEL-HAHNEMANN-SCHULE
Schulleitung, im Auftrag des
FACHVERBAND DEUTSCHER HEILPRAKTIKER
Landesverband Berlin-Brandenburg e.V.

Anlage 01 Schulordnung
Anlage 02 Flucht- und Rettungsplan

